

Grundschulen Stadt Friesoythe

Schuleinzugsbereiche



Hintergründe – Schulbezirke

Niedersächsisches Schulgesetz

- § 63 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) schreibt vor, dass die Schulträger im Primarbereich für jede Schule einen Schulbezirk festlegen → **Muss-Vorschrift !**
- Schulbezirke sind durch Satzung festzuschreiben → **Muss-Vorschrift !**
- Soweit für Schulen Schulbezirke festgelegt worden sind, haben die Schülerinnen und Schüler diejenige Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben
→ **Muss-Vorschrift ! – Ausnahmen sind möglich!**
- Die Schulbezirke sind zunächst für den Regelfall zu bilden (bekenntnisfreie Schulen), bekenntnisgebundene Schulen sind als gesonderte Ebene zu betrachten! → **Muss-Vorschrift !**

Schulbezirke – Istzustand in Friesoythe

- In der Stadt Friesoythe gibt es keine Satzung zur Regelung von Schulbezirken!
 - In der Stadtgemeinde Friesoythe gibt es keine Schulbezirke
 - Die Eltern entscheiden wo sie ihr Kind anmelden möchten, die Schule entscheidet über die Aufnahme
 - Bekenntnisfreie Schulen müssen bis zur Kapazitätsgrenze aufnehmen (bedingt, bei Mehranmeldungen ist Gesamtsituation zu betrachten)
 - Bekenntnisschulen können aufnehmen, 30-%-Quote ist zu beachten!
- Die Landesschulbehörde hat die Stadt unter Berücksichtigung der Schulentwicklung aufgefordert, Schulbezirke zu bilden!

1. Ebene „Regelfall“ lt. NSchG

Grundschulen aller Bekenntnisse

- Ludgeri-Schule
- GS Gehlenberg
- GS Neuvrees



2. Ebene Fall „K“

Grundschulen katholischen Bekenntnisses

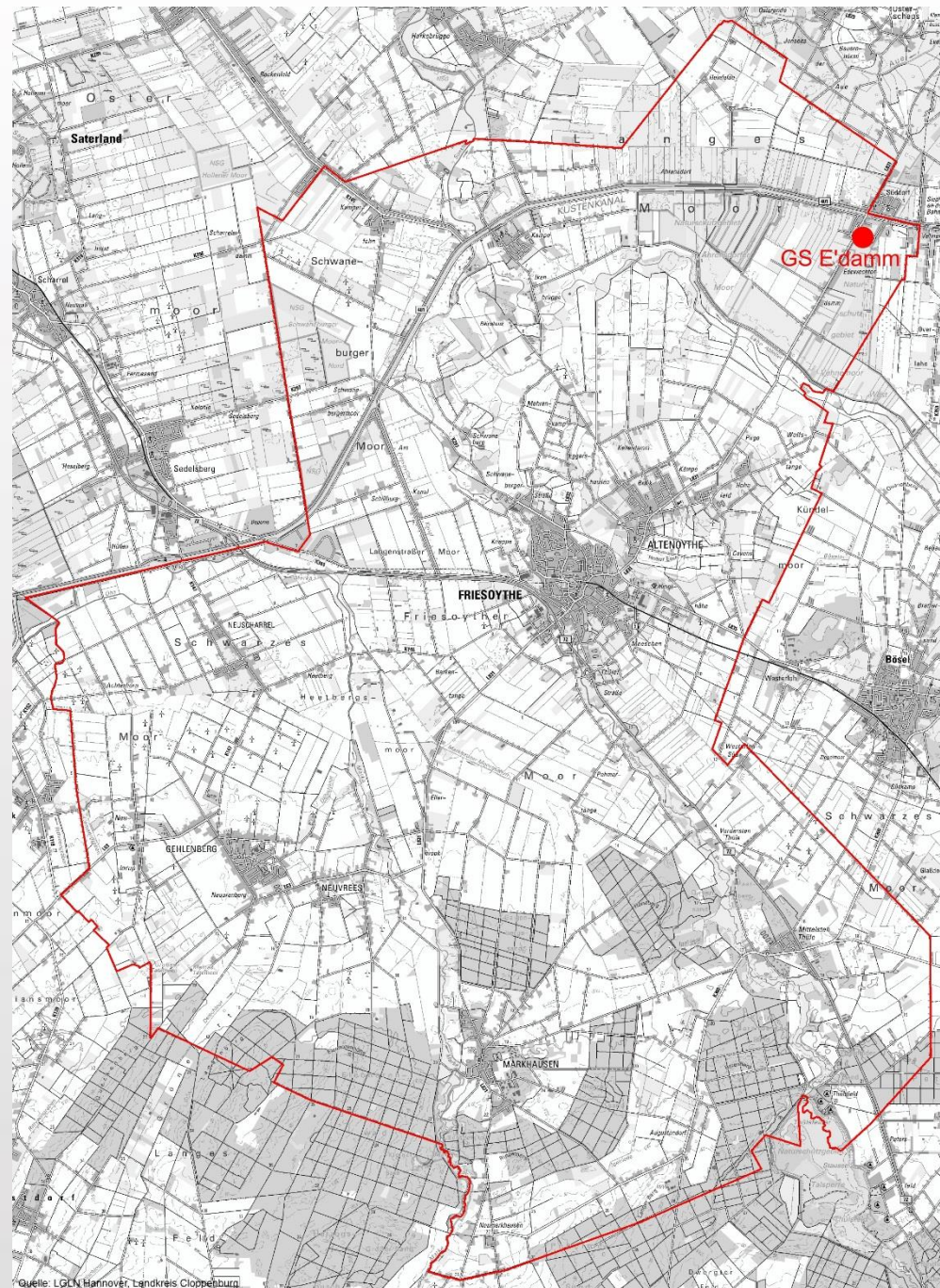
- GS Kampe
- Gerbert-Schule
- GS Hohefeld
- Marienschule
- GS Neuscharrel
- GS Mittelstenthüle
- GS am Markatal



2. Ebene Fall „E“

Grundschule evangelischen Bekenntnisses

- GS Edewechterdamm



Fazit:

**Die Stadt Friesoythe MUSS sich mit
der Bildung von
Schuleinzugsbereichen befassen!**

**Die Bildung von Schulbezirken kann
nicht von der Frage der
Bekenntnisschulen gelöst werden!**

Niedersächsisches Schulgesetz

Bekenntnisschulen

§129 NSchG –Allgemeines

- (1) Auf Antrag von Erziehungsberechtigten sind öffentliche Grundschulen für Schülerinnen und Schüler des gleichen Bekenntnisses zu errichten.
- (2) Der Lehrkörper einer solchen Schule setzt sich aus Lehrkräften zusammen, die dem gleichen Bekenntnis wie die Schülerinnen und Schüler angehören.
- (3) Schülerinnen und Schüler, die diesem Bekenntnis nicht angehören, können aufgenommen werden, soweit dadurch der Anteil der *bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler* an der **Gesamtschülerzahl den in §157 Abs. 1 Satz 1 genannten Vomhundertsatz nicht überschreitet ...**

→ 30 % !

- **§129NSchG –Allgemeines**
- ...
- (3) Das *Kultusministerium* kann auf Antrag des Schulträgers, der nur im Einvernehmen mit der Schule gestellt werden kann, eine **Ausnahme zulassen**; über die Erteilung des Einvernehmens der Schule entscheidet der Schulvorstand. Das Kultusministerium wird ermächtigt, das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach den Sätzen 2 und 4 sowie die Auswahl und das Aufnahmeverfahren, durch **Verordnung** zu regeln. Durch die Verordnung können vorübergehende oder auf örtlichen Besonderheiten beruhende Ausnahmen nach Satz 2 zugelassen werden. §52 Abs.5 findet entsprechende Anwendung.

Verordnung zu § 129 NSchG – „Bekenntnisschulen Ausnahmeverordnung“

- Überschreitung der 30 %-Marke ist zulässig, wenn
- dies befristet der Fall ist –höchstens für **vier aufeinander folgende Schuljahre**
- **!** und dann auch nur wenn
 1. damit ein Ausgleich des Anteils von SchülerInnen mit **Migrationshintergrund** angestrebt wird oder
 2. damit eine Beschulung von SchülerInnen mit und ohne **Förderbedarf** erleichtert wird
- **!** entscheidend: Vier-Jahres-Frist

- **§138 NSchG -Sonderregelung für den Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg**
- (1) Im Bereich des ehemaligen Landes Oldenburg gelten die folgenden besonderen Regelungen. **Historisch bedingt!**
- (2) Abweichend von §129 Abs.3 können auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die diesem Bekenntnis nicht angehören, wenn ihnen der **Weg zu anderen Schulen nicht zugemutet** werden kann

- **§135 NSchG -Zusammenlegung und Umwandlung von Schulen**
- ...
- (5) Eine Schule nach §129 soll in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse **umgewandelt** werden, wenn bei einer Abstimmung die **Mehrheit der Erziehungsberechtigten** der Umwandlung **zustimmt**. Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.
- **Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt**, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler dies schriftlich beantragen,
 2. der Schulträger dies beschließt oder
 3. **der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in §157 Abs.1 Satz 1 (30 %) genannten Vomhundertsatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschreitet.**

➡ **Muss-Vorschrift !**

Auswirkungen

- Eltern können derzeit wählen, in welcher Schule ihr Kind beschult werden soll.
- Anträge nach § 63 NSchG erübrigen sich → Landesschulbehörde wird diese zurückgeben → die jeweilige Schulleitung entscheidet über die Aufnahme des Kindes.
- Einschränkungen vom Wahlrecht ergeben sich bei den Bekenntnisschulen.
- Es dürfen nicht mehr als 30 % bekenntnisfremde Kinder eine Bekenntnisschule besuchen; dieser Anteil gilt für die Gesamt-Schülerzahl der Schule.
- Die Stadt als Schulträger MUSS an einigen Grundschule die „Bekenntnisfrage“ stellen.
- Unter bestimmten Voraussetzungen können befristet für 4 Jahre Ausnahmeregelungen beantragt werden.



Derzeitige Situation und Entwicklung an den Grundschulen katholischen Bekenntnisses

Situation Marienschule

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nichtkatholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	77	61	44,20 %	30 %
2012/2013	80	61	43,26 %	30 %
2013/2014	75	59	44,03 %	30 %
2014/2015	73	55	42,97 %	30 %
2015/2016	80	47	37,00 %	30 %

- Überschreitung der zulässigen 30 % - Quote seit mehr als 4 Jahren
- Die Stadt muss eine Umfrage durchführen (keine Wahl!)
- Abstimmung der Eltern erfolgt noch in diesem Schuljahr

Zukünftige Einschulungen Marienschule

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	30	27	47,37 %	30 %
2017/2018*	19	17	47,22 %	30 %
2018/2019*	26	25	49,02 %	30 %
2019/2020*	23	32	58,18 %	30 %
2020/2021*	21	27	56,25 %	30 %
2021/2022*	10	39	79,59 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

→ Die Form des Fortbestandes der Marienschule hängt mit der Bekenntnisgebundenheit zusammen!

Situation Gerbert-Schule

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	80	39	32,77 %	30 %
2012/2013	75	33	30,56 %	30 %
2013/2014	70	30	30,00 %	30 %
2014/2015	62	33	34,74 %	30 %
2015/2016	60	37	37,00 %	30 %

- Überschreitung der zulässigen 30 % - Quote seit mehr als 4 Jahren
- Abstimmung der Eltern muss erfolgen
- Verwaltung wird dies vorschlagen (keine Wahl)

Zukünftige Einschulungen Gerbert-Schule

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	8	9	52,94 %	30 %
2017/2018*	15	13	46,43 %	30 %
2018/2019*	19	13	40,63 %	30 %
2019/2020*	19	11	36,67 %	30 %
2020/2021*	18	13	41,94 %	30 %
2021/2022*	11	29	72,50 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

- Die Form des Fortbestandes der Gerbertschule hängt mit der Bekenntnisgebundenheit zusammen!
- Einrichtung Ganztagsschule hat auch Auswirkungen!

Situation GS Kampe

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	35	22	38,60 %	30 %
2012/2013	36	22	37,93 %	30 %
2013/2014	38	24	38,70 %	30 %
2014/2015	32	20	38,46 %	30 %
2015/2016	30	21	41,18 %	30 %

- Überschreitung der zulässigen 30 % - Quote seit mehr als 4 Jahren
- Abstimmung der Eltern muss erfolgen
- Verwaltung wird dies vorschlagen (keine Wahl)

Zukünftige Einschulungen GS Kampe

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	8	5	38,46 %	30 %
2017/2018*	5	6	54,55 %	30 %
2018/2019*	6	5	45,45 %	30 %
2019/2020*	5	6	54,55 %	30 %
2020/2021*	6	3	33,33 %	30 %
2021/2022*	3	5	62,50 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

Situation GS Markhausen

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	105	16	13,22 %	30 %
2012/2013	94	15	13,76 %	30 %
2013/2014	81	14	14,74 %	30 %
2014/2015	81	14	14,74 %	30 %
2015/2016	68	16	19,05 %	30 %

Zukünftige Einschulungen

GS Markhausen

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	18	8	30,77 %	30 %
2017/2018*	12	5	29,41 %	30 %
2018/2019*	15	6	28,57 %	30 %
2019/2020*	11	7	38,89 %	30 %
2020/2021*	13	8	38,10 %	30 %
2021/2022*	10	4	28,57 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

Situation GS Neuscharrel

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	56	8	12,50 %	30 %
2012/2013	58	9	13,43 %	30 %
2013/2014	44	9	16,89 %	30 %
2014/2015	37	8	17,77 %	30 %
2015/2016	27	6	18,18 %	30 %

Zukünftige Einschulungen

GS Neuscharrel

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	8	1	11,11 %	30 %
2017/2018*	3	4	57,14 %	30 %
2018/2019*	5	3	37,50 %	30 %
2019/2020*	7	4	36,36 %	30 %
2020/2021*	4	1	20,00 %	30 %
2021/2022*	8	3	27,27 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

Situation GS Hohefeld

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	43	8	15,69 %	30 %
2012/2013	38	14	26,92 %	30 %
2013/2014	37	12	24,49 %	30 %
2014/2015	41	13	24,07 %	30 %
2015/2016	36	9	20,00 %	30 %

Zukünftige Einschulungen GS Hohefeld

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	9	0	0,00 %	30 %
2017/2018*	4	2	33,33 %	30 %
2018/2019*	3	5	62,50 %	30 %
2019/2020*	5	3	37,50 %	30 %
2020/2021*	8	5	38,46 %	30 %
2021/2022*	2	1	33,33 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

Situation GS Mittelsten-Thüle

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	48	3	5,88 %	30 %
2012/2013	42	7	14,29 %	30 %
2013/2014	45	15	25,00 %	30 %
2014/2015	47	12	20,34 %	30 %
2015/2016	44	12	21,43 %	30 %

Zukünftige Einschulungen

GS Mittelsten-Thüle

Schuljahr	Katholische SchülerInnen	Nicht-katholische SchülerInnen	Quoten nicht-katholischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	6	1	14,29 %	30 %
2017/2018*	13	2	13,33 %	30 %
2018/2019*	10	8	44,40 %	30 %
2019/2020*	6	4	40,00 %	30 %
2020/2021*	3	1	33,33 %	30 %
2021/2022*	3	3	50,00 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!



Derzeitige Situation und Entwicklung an der Grundschule evangelischen Bekenntnisses

Situation GS E'damm

Schuljahr	Evangelisch SchülerInnen	Nicht-evangelische SchülerInnen	Quoten nicht- evangelischer SchülerInnen	Zulässige Quoten
2011/2012	30	23	43,40 %	30 %
2012/2013	26	23	46,94 %	30 %
2013/2014	23	21	47,73 %	30 %
2014/2015	20	19	48,72 %	30 %
2015/2016	23	19	45,24 %	30 %

- Überschreitung der zulässigen 30 % - Quote seit mehr als 4 Jahren
- Abstimmung der Eltern muss erfolgen
- Die Verwaltung wird dies vorschlagen (keine Wahl)

Zukünftige Einschulungen

GS E'damm

Schuljahr	Evangelisch SchülerInnen	Nicht-evangelische SchülerInnen	Quoten nicht- evangelische SchülerInnen	Zulässige Quoten
2016/2017*	4	4	50,00 %	30 %
2017/2018*	3	6	66,66 %	30 %
2018/2019*	3	3	50,00 %	30 %
2019/2020*	3	9	75,00 %	30 %
2020/2021*	2	6	75,00 %	30 %
2021/2022*	3	8	72,73 %	30 %

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!



Derzeitige Situation und Entwicklung an den Grundschulen aller Bekenntnisse

Situation GS Ludgerischule

Schuljahr	Schülerzahlen
2013/2014	286
2014/2015	281
2015/2016	304

Schuljahr	Einschulungen
2016/2017*	58
2017/2018*	62
2018/2019*	59
2019/2020*	61
2020/2021*	58
2021/2022*	65

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

Situation GS Gehlenberg

Schuljahr	Schülerzahlen
2013/2014	80
2014/2015	73
2015/2016	71

Schuljahr	Einschulungen
2016/2017*	21
2017/2018*	18
2018/2019*	10
2019/2020*	18
2020/2021*	21
2021/2022*	27

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

Situation GS Neuvrees

Schuljahr	Schülerzahlen
2013/2014	31
2014/2015	32
2015/2016	33

Schuljahr	Einschulungen
2016/2017*	3
2017/2018*	1
2018/2019*	3
2019/2020*	6
2020/2021*	4
2021/2022*	3

*Prognose nach derzeitigen Grenzen, Zahlen aus dem Melderegister!

- **§135 NSchG -Zusammenlegung und Umwandlung von Schulen**
- ...
- (5) Eine Schule nach §129 soll in eine Schule für Schülerinnen und Schüler aller Bekenntnisse **umgewandelt** werden, wenn bei einer Abstimmung die **Mehrheit der Erziehungsberechtigten** der Umwandlung **zustimmt**. Über die Umwandlung entscheidet der Schulträger; die Entscheidung bedarf der Genehmigung der Schulbehörde.
- **Abstimmungen über eine Umwandlung finden statt**, wenn
 1. die Erziehungsberechtigten von mindestens 10 vom Hundert der Schülerinnen und Schüler dies schriftlich beantragen,
 2. der Schulträger dies beschließt oder
 3. **der Anteil der bekenntnisfremden Schülerinnen und Schüler an der Gesamtschülerzahl den in §157 Abs.1 Satz 1 (30 %) genannten Vomhundertsatz in vier aufeinander folgenden Schuljahren überschreitet.**

Schülerbeförderung

- Der Landkreis ist gemäß § 114 Träger der Schülerbeförderung.
- Nach § 1 der Schülerbeförderungssatzung besteht u.a. für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen ein Anspruch auf Beförderung zur **nächsten Schule** bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Weg zur nächsten Schule, wenn der Schulweg mindestens 2 km überschreitet.
- ***Nächste Schule? Bekenntnisgebundenheit ist mit maßgeblich!***
 - Transportkosten werden nur bis zur nächsten Schule übernommen
 - Wählen die Eltern eine andere Schule, haben sie die Beförderungskosten selbst zu zahlen

Folgen / zukünftige Entwicklung

- ganzheitliche Planung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten – Verwaltung „ist dran“
- Zukunft Bekenntnisschulen allgemein?
- Zusammenlegung von Grundschulen?
- Bildungsgerechtigkeit?
- Medienausstattung, Sachmittelausstattung?

Primat der Bildung!



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!